

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) betreffend das Konzessionsprojekt **Kraftwerk Grimsel 1E**

1. Gegenstand der Vereinbarung

¹ Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die im Konzessionsgesuch der KWO vom 10. Oktober 2013 näher umschriebene Erweiterungs- und Modernisierungsinvestition für den Bau eines neuen Kraftwerks zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsboden-see (beide bestehend).

² Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die Konzessionsnehmerin auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Investition in folgenden Fällen:

- a. bei Nichterneuerung der Konzession zugunsten der bisherigen Konzessionsnehmerin nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallsrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie
- b. bei einem Rückkauf durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

- a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) sowie
- b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Investitionskosten

¹ Für die Realisierung des Kraftwerks rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 155 Mio.

² Die definitiven Investitionskosten werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die Kosten nicht um mehr als 20 % von den vorstehenden Schätzungen abweichen, ist seitens des Kantons Bern der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

5. Abschreibungen

¹ Das Kraftwerk beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 41 Jahren festgelegt.

² Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend 2.4 % pro Jahr.

³ Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Art. 21 Abs. 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

6. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

¹ Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die in Ziffer 4 aufgeführte Investition auszurichten.

² Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich der nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu tätigen Abschreibungen sowie allfälliger von der öffentlichen Hand (Bund oder Kanton) gewährter Beiträge an die Investition.

³ Für den Fall einer Verwertung des Heimfallsrechts durch den Kanton Bern im Sinne von Art. 67 Abs. 5 WRG ist die Vergütungsforderung der Konzessionsnehmerin in die Berechnung des Werts desselben einzubeziehen.

7. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Konzession der KWO verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

8. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

9. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

10. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

11. Inkrafttreten und Resolutivbedingung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

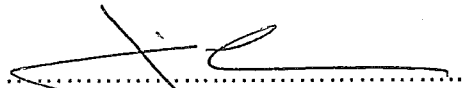
² Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn der für die Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen erforderliche Konzessionsbeschluss des Grossen Rates durch ein fakultatives Referendum oder einen Entscheid der Verwaltungsjustizbehörden nachträglich aufgehoben werden sollte oder wenn die Konzessionsnehmerin innert der hierfür vorgesehen Frist keinen Gebrauch von den ihr verliehenen Rechten macht.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, 5.12.2013

Kraftwerke Oberhasli AG

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Der Direktor:



Bern,

Kanton Bern

Der Regierungspräsident:

.....

Der Staatsschreiber:

.....